



Information

Wasserversorgung - Änderung der Umsatzsteuer von 01.07.2020 bis 31.12.2020

Die Gebühren und Beiträge für die Wasserversorgung durch die Kommunen werden grundsätzlich mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 % besteuert.

Gemäß dem „Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz“, das noch im Juni verabschiedet werden soll, wird die Umsatzsteuer befristet in der Zeit von 01. Juli bis 31. Dezember 2020 von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % abgesenkt.

Hier eine kurze Information nach aktuellem Stand:

- Verbrauchsgebühren

Der Abrechnungszeitraum bei der Stadt Hauzenberg ist von 01.01. – 31.12. eines Jahres. Die Wasserzähler sind turnusmäßig von den Verbrauchern zum Jahresende abzulesen. Hier wurde nun festgelegt, dass für das Kalenderjahr 2020 die gesamte Wasserlieferung mit 5 % zu versteuern ist. Die vierteljährlichen Abschläge bleiben aber unverändert. Die Umsatzsteuerreduzierung wird dann in der Jahresabrechnung berücksichtigt.

- Herstellungsbeiträge

Die Beitragspflicht für die Herstellungsbeiträge entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Dieser ist erfüllt, wenn die Möglichkeit zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung der Stadt gegeben ist. Für die Festsetzung der Umsatzsteuer ist damit die Fertigstellung der Baumaßnahme ausschlaggebend. Baumaßnahmen sind Neuerschließungen der Stadt, aber auch Geschossflächenänderungen von Gebäuden, wie etwa Wohnhausneubau, Wintergartenanbau, Wasseranschlusserstellung in der Garage. Nur, wenn diese Fertigstellung in den Zeitraum der Umsatzsteuersenkung fällt, sind 5 % anzusetzen, ansonsten wie bisher 7 %. Daher ist es wichtig, dass die Beitragspflichtigen die Fertigstellung ihrer Maßnahme auch bei der Stadt anzeigen (entsprechendes Formular liegt jeder Bauplanmappe bei und ist auf der Homepage der Stadt zu finden).

Wenden Sie sich bei Nachfragen zu den Gebühren an Annemarie Hirsch, annemarie.hirsch@hauzenberg.de, Tel. 30-45, und zu den Beiträgen an Anita Bauer, anita.bauer@hauzenberg.de, Tel. 30-43.